

S-1 Wahlstatut: Internationale Delegationen

Gremium: Bundesvorstand
Beschlussdatum: 17.08.2023
Tagesordnungspunkt: S Satzungsänderungen

Antragstext

1 § 4 Wahlstatut Absatz 1 Satz wird neu gefasst:

2 (1)

3 Die Delegierten zur Generalversammlung der Federation of Young European Greens,
4 die Delegierten zum Kongress der Globalen Jungen Grünen und die Delegierten zum
5 erweiterten Kongress (Extended Congress) der Europäischen Grünen Partei werden
6 von der Mitgliederversammlung im Präferenzwahlverfahren für eine Amtsdauer von
7 zwei Jahren gewählt.

8 § 4 Wahlstatut Absatz 2 Satz 1 wird neu gefasst:

9 (2) Der Vorschlag für die Delegierten zum Rat der Europäischen Grünen Partei
10 (Congress) erfolgt durch die Mitgliederversammlung im Präferenzwahlverfahren.

Begründung

Die Europäische Grüne Partei hat ihre Gremien umbenannt: aus dem ehemaligen council wird der congress, der ehemalige congress, für den wir Delegierte entsenden, heißt nun Extended Congress. Um hier Klarheit zu schaffen, für welchen Kongress wir Delegierte entsenden können, passen wir unsere Satzung sprachlich an. Auch legen wir die Amtsdauer der Delegationen eindeutig fest und gleichen diese an andere Delegationen an.

S-1 Wahlstatut: Internationale Delegationen

Gremium: 57. Bundeskongress
Beschlussdatum: 22.10.2023
Tagesordnungspunkt: S Satzungsänderungen

Antragstext

1 § 4 Wahlstatut Absatz 1 Satz wird neu gefasst:

2 (1)

3 Die Delegierten zur Generalversammlung der Federation of Young European Greens,
4 die Delegierten zum Kongress der Globalen Jungen Grünen und die Delegierten zum
5 erweiterten Kongress (Extended Congress) der Europäischen Grünen Partei werden
6 von der Mitgliederversammlung im Präferenzwahlverfahren für eine Amtsdauer von
7 zwei Jahren gewählt.

8 § 4 Wahlstatut Absatz 2 Satz 1 wird neu gefasst:

9 (2) Der Vorschlag für die Delegierten zum Rat der Europäischen Grünen Partei
10 (Congress) erfolgt durch die Mitgliederversammlung im Präferenzwahlverfahren.

Begründung

Die Europäische Grüne Partei hat ihre Gremien umbenannt: aus dem ehemaligen council wird der congress, der ehemalige congress, für den wir Delegierte entsenden, heißt nun Extended Congress. Um hier Klarheit zu schaffen, für welchen Kongress wir Delegierte entsenden können, passen wir unsere Satzung sprachlich an. Auch legen wir die Amtsdauer der Delegationen eindeutig fest und gleichen diese an andere Delegationen an.

S-2 Wahlstatut: Delegation Länderrat & Frauenrat - Vereinheitlichung der Amtszeit

Gremium: Bundesvorstand
Beschlussdatum: 17.08.2023
Tagesordnungspunkt: S Satzungsänderungen

Antragstext

1 § 3 Wahlstatut wird neu gefasst:

2 § 3 Wahl der Delegation zum Länderrat und Frauenrat von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

3 Die Delegierten zum Länderrat und zum Frauenrat von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werden
4 von der Mitgliederversammlung im Präferenzwahlverfahren für eine Amtszeit von
5 zwei Jahren gewählt.

Begründung

Bereits jetzt sieht die Grüne Satzung explizit eine Amtsdauer von zwei Jahren für den Länderrat sowie den Frauenrat vor. Diese Unklarheit in unserer Satzung passen wir hiermit entsprechend an und legen sie eindeutig und für alle nachvollziehbar fest.

Der Frauenrat wird entsprechend seiner tatsächlichen Bezeichnung sprachlich korrigiert; das Gremium heißt Frauenrat, nicht Bundesfrauenrat.

S-2 Wahlstatut: Delegation Länderrat & Frauenrat - Vereinheitlichung der Amtszeit

Gremium: 57. Bundeskongress
Beschlussdatum: 21.10.2023
Tagesordnungspunkt: S Satzungsänderungen

Antragstext

1 § 3 Wahlstatut wird neu gefasst:

2 § 3 Wahl der Delegation zum Länderrat und Frauenrat von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

3 Die Delegierten zum Länderrat und zum Frauenrat von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werden
4 von der Mitgliederversammlung im Präferenzwahlverfahren für eine Amtszeit von
5 zwei Jahren gewählt.

S-3 Wahlstatut: Vereinheitlichung weitere Delegierte und Ersatzdelegierte

Gremium: Bundesvorstand
Beschlussdatum: 17.08.2023
Tagesordnungspunkt: S Satzungsänderungen

Antragstext

1 Streiche § 4 Absatz 1 Satz 2 Wahlstatut: "Der Bundesvorstand kann
2 Ersatzdelegierte wählen"

3 Streiche § 4 Absatz 2 Satz 2 Wahlstatut: "Der Bundesvorstand kann
4 Ersatzdelegierte nachnominieren"

5 Streiche § 4 Absatz 3 Wahlstatut "Weitere internationale Delegierte wählt der
6 Bundesvorstand"

7 Füge folgenden Absatz neu ein: § 6 Weitere Delegierte und Ersatzdelegierte

8 Der Bundesvorstand kann Ersatzdelegierte für die in § 3 und § 4 genannten
9 Delegationen wählen und nachnominieren. Weitere Delegierte und Ersatzdelegierte
10 wählt der Bundesvorstand.

Begründung

Das Wahlstatut wird durch diesen Vorschlag vereinheitlicht und sprachlich vereinfacht.

Es wird durch die bereits in vielen Fällen bestehende Möglichkeit des Bundesvorstandes, Delegiertenplätze sowie Ersatzdelegierte zu wählen, sichergestellt, dass Delegationen nicht unbesetzt bleiben, z.B. wenn Delegierte freiwillig ausscheiden oder an außerplanmäßigen Terminierungen nicht teilnehmen können. Dies wurde in Satz 2 präzisiert und neu geordnet, um hier Klarheit zu schaffen.

Das Recht der Mitgliederversammlung, Delegationen und Ersatzdelegationen zu wählen, bleibt davon unberührt.

S-3 Wahlstatut: Vereinheitlichung weitere Delegierte und Ersatzdelegierte

Gremium: 57. Bundeskongress
Beschlussdatum: 22.10.2023
Tagesordnungspunkt: S Satzungsänderungen

Antragstext

1 Streiche § 4 Absatz 1 Satz 2 Wahlstatut: "Der Bundesvorstand kann
2 Ersatzdelegierte wählen"

3 Streiche § 4 Absatz 2 Satz 2 Wahlstatut: "Der Bundesvorstand kann
4 Ersatzdelegierte nachnominieren"

5 Streiche § 4 Absatz 3 Wahlstatut "Weitere internationale Delegierte wählt der
6 Bundesvorstand"

7 Füge folgenden Absatz neu ein: § 6 Weitere Delegierte und Ersatzdelegierte

8 Der Bundesvorstand kann Ersatzdelegierte für die in § 3 und § 4 genannten
9 Delegationen wählen und nachnominieren. Weitere Delegierte und Ersatzdelegierte
10 wählt der Bundesvorstand.

Begründung

Das Wahlstatut wird durch diesen Vorschlag vereinheitlicht und sprachlich vereinfacht.

Es wird durch die bereits in vielen Fällen bestehende Möglichkeit des Bundesvorstandes, Delegiertenplätze sowie Ersatzdelegierte zu wählen, sichergestellt, dass Delegationen nicht unbesetzt bleiben, z.B. wenn Delegierte freiwillig ausscheiden oder an außerplanmäßigen Terminierungen nicht teilnehmen können. Dies wurde in Satz 2 präzisiert und neu geordnet, um hier Klarheit zu schaffen.

Das Recht der Mitgliederversammlung, Delegationen und Ersatzdelegationen zu wählen, bleibt davon unberührt.